

Beschlussvorschlag des Koordinierungsausschusses für die Sitzung des Beirats Vahr am 24.09.19

Entscheidung über den Einspruch der PIRATEN vom 25.07.2019 gegen die Beiratswahlen

In seiner Sitzung vom 11.09.19 hat sich der Koordinierungsausschuss des Beirates Vahr mit folgendem Sachverhalt befasst:

Die PIRATEN wollten einen Bewerber für den Beiratsbereich Vahr zur Wahl 2019 nominieren. Aufgestellt wurden die Kandidaten vom Landesverband der Partei; einen Orts- oder Kreisverband gibt es nicht. Die abstimmenden Mitglieder waren nicht alle im Beiratsbereich wahlberechtigt. Die Wahlbereichsleiterin hat die Vorschlagsliste als mangelhaft bewertet, da die Kandidatenaufstellung auf Beiratsebene stattfinden muss. Dieser formale Mangel konnte aus Zeitgründen nicht geheilt werden, da die PIRATEN ihren Wahlvorschlag erst drei Tage vor Fristablauf eingereicht hatte. Der Wahlbereichsausschuss für den Wahlbereich Bremen hat die PIRATEN nicht zu den Beiratswahlen im Beirat zugelassen. Eine Beschwerde hiergegen wurde durch den Landeswahlausschuss zurückgewiesen. Ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht auf Zulassung zu den Beiratswahlen hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Die PIRATEN haben mit Datum vom 25.07.2019 Einspruch eingelegt gegen die Beiratswahlen in dem Beiratsgebiet Vahr mit dem Ziel, die Wahlen für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Gemäß § 53 Abs. 4 des Bremischen Wahlgesetzes hat der neugewählte Beirat nach einer Vorprüfung durch einen Ausschuss über diesen Einspruch zu entscheiden. Der Koordinierungsausschuss hat sich mit den jeweils vorgetragenen Argumenten der PIRATEN sowie der Wahlbereichsleiterin eingehend auseinandergesetzt und empfiehlt dem Beirat, sich der Rechtsauffassung der Landeswahlleiterin anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat Vahr beschließt, der Rechtsauffassung der Wahlbereichsleiterin zu folgen, und weist den Einspruch zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 53 Absatz 6 des Bremischen Wahlgesetzes kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, erhoben werden.